VERORDNUNG (EWG) Nr. 2222/90 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 183/90 zur Festsetzung der Mengen an Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, die für das Jahr 1990 nach Spanien eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf den Beschluß 86/559/EWG des Rates vom 15. September 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form von Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei (1), insbesondere auf den Briefwechsel Nr. 3 Punkt 1a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 183/90 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/90 (3), wurde die Menge Käse aus der Schweiz, die 1990 in Spanien eingeführt werden darf, auf 260 Tonnen festgesetzt. Nach den letztverfügbaren Angaben könnten von bestimmten Käsesorten aus der Schweiz insgesamt 648 Tonnen eingeführt werden. Die genannte Verordnung sollte deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1990, als die Verordnung (EWG) Nr. 183/90 in Kraft trat, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 183/90 wird die Angabe „260 Tonnen" durch die Angabe „648 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 98.
(2) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 21.